

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes zur Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3)

Der Staatsrat des Kantons hat per Entscheid vom die Vernehmlassung zum Gesetzesvorentwurf zur Finanzierung der 3. Rhonekorrektur samt vorliegendem erläuternden Bericht beschlossen.

1. Zweck und Gegenstand des Gesetzesvorentwurfs

Zweck des vorliegenden Gesetzesvorentwurfs ist die Konsolidierung und Anpassung der finanzrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Realisierung der 3. Rhonekorrektur (nachfolgend «R3»). Um dieses Ziel vollumfänglich zu erreichen, hat es sich als notwendig erwiesen, eine spezielle Rechtsgrundlage zu schaffen, die bestimmte finanzielle Aspekte des Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (nachfolgend «kWBG») ändert. Diese Änderungen ermöglichen eine an die Besonderheiten eines Projekts der Grössenordnung der R3 angepasste Gesetzgebung.

Es handelt sich im Wesentlichen um Änderungen der aktuellen kantonalen Gesetzgebung auf zwei Achsen:

- Auf der einen Seite die Umschreibung und Änderung des **Dekrets** zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur vom 11. September 2014 (nachfolgend «das Dekret»), das in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 genehmigt wurde und das aufgrund seiner zeitlich begrenzten Gültigkeit innerhalb von maximal 5 Jahren ab Inkrafttreten in eine formell-gesetzliche Grundlage integriert werden muss.
- Auf der anderen Seite eine Änderung der **Grundsätze und Regelungen für den Aufruf zu Beitragsleistungen der Gemeinden und Dritter**, die sich aufgrund der Unmöglichkeit, die im kWBG enthaltenen Regelungen auf der Ebene eines Projekts wie das der R3 anzuwenden, als zwingend erforderlich erwiesen hat. Tatsächlich hat sich herausgestellt, dass diese Regelungen für dieses Grossprojekt, das etappenweise über mehrere Jahrzehnte realisiert werden soll, unangemessen und ungeeignet sind.

Neben den oben genannten finanziellen Aspekten handelt es sich auch um eine Anpassung des kWBG an die Besonderheiten der R3, um Verfahrensweisen zu verhindern, die eine Anwendung der kantonalen Rechtsgrundlage unmöglich machen. Daher sind die Artikel über die Gefahrenzonen der Rhone Gegenstand einer Änderung, mit der diese an die zeitlichen und geografischen Besonderheiten der Gefahrensituation entlang der Rhone angepasst werden sollen. Subventionen für die Erarbeitung von Gefahrenzonen der Rhone sowie kommunalen Gefahrenzonen werden vom Bund gewährt. Falls das Verfahren der Gefahrenzonen der Rhone aufgrund der Unangemessenheit der Rechtsgrundlagen und der Besonderheiten des Flusses zu keinem Ergebnis führt, können die vorgenannten Subventionen nicht gewährt werden; dies stellt ein Hindernis für die Finanzierung der R3 dar.

Die im Vorentwurf des Gesetzes entwickelten strategischen Achsen stellen sich wie folgt dar:

- Gesetzesänderungen, die für das Verfahren des **Aufrufs zu Beitragsleistungen Dritter** im Rahmen des Projekts der R3 notwendig sind und die Ausarbeitung der geeigneten Rechtsgrundlagen (Wunsch, mit dem Verweis auf das Gesetz über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke vom 15. November 1988 (nachfolgend «GEGB») zu brechen und das Verfahren an ein Grossprojekt anzupassen);

- Konkretisierung des **Dekrets** zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der R3 vom 11. September 2014 auf einer formell-gesetzlichen Grundlage;
- Anpassung der wichtigsten Artikel über die **Gefahrenzonen der Rhone**, um die Übereinstimmung des Gesetzes mit den zeitlichen und räumlichen Grössenordnungen der Überflutungsgefahrensituation der Rhone sicherzustellen.

Mit diesem Vorentwurf des Gesetzes zur Finanzierung der 3. Rhonekorrektur steht eine **solide gesetzliche Grundlage zur Regelung der finanziellen Aspekte** zur Verfügung. Hinzu kommt in einem zweiten Schritt eine Revision des kWBG und der kWBV, um die schnelle und effiziente Realisierung der R3 sicherzustellen. Es handelt sich insbesondere um die Analyse und Vervollständigung folgender Aspekte:

- der Möglichkeit, bestimmte Verfahren zu vereinfachen, insbesondere die Anforderung, den Wasserbauplan der 3. Rhonekorrektur (Generelles Projekt; GP-R3) alle 10 Jahre zu überarbeiten, und gegebenenfalls die Anpassung der Rechtsgrundlagen;
- falls notwendig die Zuweisung der Zuständigkeiten, ad hoc, an die administrative Struktur für die Verwaltung des Projekts R3.

2. Geschichte

Die finanzielle Beteiligung von Gemeinden, Dritten sowie Körperschaften öffentlichen Rechts an der Realisierung der Arbeiten zur R3 ist in den aktuellen Artikeln 44 und 48 kWBG festgelegt. In Anwendung der vorgenannten Rechtsgrundlagen hat der Staatsrat, per Entscheid vom 19. Juni 2013 und auf Vorschlag der Rhone-Kommission, die Kriterien für die Definition dieser Beteiligung sowie den Anteil der Eisenbahnunternehmen, Gemeinden, Eigentümer betroffener Einrichtungen sowie Wasserrechtsinhaber festgelegt.

Gemäss Art. 37 Abs. 4 der kantonalen Wasserbauverordnung vom 5. Dezember 2007 (kWBV) konnte gegen diesen Entscheid Beschwerde nach Verwaltungsrecht bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts eingelegt werden.

Nachdem mehrere Beschwerden gegen den Entscheid des Staatsrates vom 19. Juni 2013 eingelegt worden waren, wurde eine umfassende Untersuchung der Rügen und gesetzlichen Bestimmungen, die im Hinblick auf den Aufruf zu Beitragsleistungen im Rahmen eines Wasserbauprojekts Anwendung finden, durchgeführt. Es zeigte sich, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 48 kWBG und Artikel 37 kWBV sowie das durch das GEGB definierte Verfahren für den Aufruf zu Beitragsleistungen eines Projekts der Grössenordnung der R3, das sich über eine Länge von 160 km erstreckt und in mehreren Etappen umgesetzt wird, nicht geeignet sind. Darüber hinaus sind alle Walliser Gemeinden von diesen Beitragsleistungen betroffen.

Nach den Schlussfolgerungen dieser Prüfung hat der Staatsrat, per Entscheid vom 28. Januar 2015, seinen Entscheid vom 19. Juni 2013 widerrufen, insbesondere um die Rechtsgrundlagen des Aufrufs zu Beitragsleistungen der Gemeinden und Dritten anzupassen. Diese neuen Rechtsgrundlagen ermöglichen eine Konsolidierung der Form dieses Beitragsaufrufs in Anlehnung an die von der Rhone-Kommission vorgeschlagenen Prinzipien. Mit Datum vom 17. Dezember 2015 hat der Staatsrat entschieden, die Arbeitsgruppe GTLR (Groupe de travail Loi Rhône) zu bilden, der er insbesondere die Aufgabe der Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung für die R3 sowie der Ausarbeitung der für das Verfahren des Aufrufs zu Beitragsleistungen Dritter erforderlichen Rechtsgrundlagen übertragen hat.

Der vorliegende Gesetzesvorentwurf soll überdies das bei der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 angenommene Dekret umsetzen. Tatsächlich sieht Artikel 5 des Dekrets vor, dass Letzteres sofort in Kraft tritt und seine Gültigkeit bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zum selben Gegenstand, maximal aber für eine Dauer von fünf Jahren behält. Daher hat die

Arbeitsgruppe GTLR vorgeschlagen, die Bestimmungen des besagten Dekrets in das Spezialgesetz für die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur zu integrieren.

3. Ausarbeitung des Projekts und Vernehmlassung

Die Arbeitsgruppe GTLR hat einen externen Experten beauftragt, sie bei ihren Überlegungen über die Ausarbeitung der Rechtsgrundlagen für den Aufruf zu Beitragsleistungen zu begleiten und einen Vorschlag für den Gesetzestext vorzulegen. Diese Beauftragung ist spezifisch im Staatsratsentscheid vom 17. Dezember 2015 zur Ernennung der Arbeitsgruppe GTLR vorgesehen.

Angesichts der sehr zahlreichen, am kWBG vorzunehmenden Anpassungen hat die Arbeitsgruppe GTLR den Entscheid getroffen, ein **Spezialgesetz** über die Finanzierung der R3 vorzuschlagen, da zahlreiche Anpassungen an das kWBG vorzunehmen sind, welche die mit dem Beitragsaufruf verbundenen Änderungen darstellen.

Das kWBG wird daher entsprechend geändert.

Für ein besseres Verständnis der vorgeschlagenen Bestimmungen und zur Sicherstellung der vollständigen Transparenz ist es wichtig, dass das Gesetz Gegenstand einer Vernehmlassung bildet; die interessierten Kreise, die verschiedenen Dienststellen des Staates sowie die Gemeinden werden angehört.

4. Vorschlag des Vorentwurfs

Um die aktuellen Probleme aufgrund der Anwendung der geltenden Gesetzgebung zu lösen, werden im Vorentwurf folgende Lösungen vorgeschlagen:

- Das Dekret zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur (nachfolgend «der Fonds») wird vollständig in den Vorentwurf aufgenommen.
- Hinsichtlich des Beitrags der Gemeinden und Dritten bezieht sich der Vorentwurf nicht mehr speziell auf den GEGB; er definiert einen speziellen Mechanismus für den Aufruf zur Beitragsleistung Dritter, basierend auf dem durch die Hochwasserschutzmassnahmen an der Rhone erzielten Mehrwert.
- Das Verfahren der öffentlichen Auflage der Gefahrenzonen der Rhone wird an die Grössenordnung des Projekts zur R3 angepasst und ermöglicht so öffentliche Auflagen durch den Kanton und pro Abschnitt.

5. Kommentar zu den Artikeln

Der Vorentwurf des Gesetzes gliedert sich in sechs Titel. Im ersten geht es um den Gegenstand, den Geltungsbereich, die Zuständigkeiten sowie die Grundprinzipien zur Finanzierung des Projekts der R3. Die Umsetzung der Artikel des Dekrets erfolgt in diesem Titel. Ziel des zweiten Titels ist die allgemeine Regelung der Finanzierung der R3 und insbesondere der Erhebungsperioden des Aufrufs zu Beitragsleistungen von Gemeinden, Beitragspflichtigen und konzessionierten Eisenbahnunternehmen. Die drei folgenden Titel tragen den Besonderheiten des Aufrufs zu Beitragsleistungen von Gemeinden, natürlichen und juristischen Personen sowie konzessionierten Eisenbahnunternehmen Rechnung. Hinzuweisen ist auf den wichtigen sechsten Titel, der sich mit Aufhebungen und Änderungen von Gesetzen befasst.

1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand dieses Titels sind die allgemeinen Aspekte des vorliegenden Gesetzesvorentwurfs zur Finanzierung der 3. Rhonekorrektur.

Artikel 1 Zweck

Artikel 1 definiert den Zweck des Gesetzes zur Finanzierung der R3: die Organisation und Sicherstellung der für die Realisierung des Projekts der R3 erforderlichen Finanzmittel sowie die Umsetzung des Dekrets zur Schaffung eines Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur. Es wird präzisiert, dass ein Gesetz mit demselben Gegenstand innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekrets verabschiedet werden muss.

Artikel 2 Gegenstand

Dieser Artikel legt den Gegenstand des Vorentwurfs fest, der die für das Projekt der R3 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aufzählt. Mit diesen Mitteln regelt das Gesetz die Speisung des Fonds (im Sinne von Art. 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (GGFKK)), die aus der anfänglichen Dotierung von 60 Millionen Franken, allfälligen späteren Zuwendungen aus kantonalen Fonds und Einnahmen aus der Materialbewirtschaftung (zum Beispiel Betrieb von Kieswerken oder die Deponierung von Materialien bei Aufschüttungen) besteht. Dieser Vorentwurf regelt insbesondere bei den Gemeinden, der Grundeigentümer und anderen Begünstigten des besagten Projekts sowie den konzessionierten Eisenbahnunternehmen zu erhebenden Beiträge.

Artikel 3 Der Fonds

Der durch das Dekret eingerichtete und in der vorliegenden Rechtsgrundlage konkretisierte Fonds ist ein Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des GGFKK. Es handelt sich um finanzielle Mittel, die an die Realisierung des Projekts der R3 gebunden sind, ein Projekt, das für den Kanton von überwiegend öffentlichem Interesse ist.

Der Fonds wird mit einer anfänglichen Einzahlung von 60 Millionen Franken ausgestattet, die dem Spezialfonds für die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts entnommen wird. Der Fonds kann auch durch andere spätere Zuwendungen aus kantonalen Fonds, je nach den ad hoc-Vorgaben besagter Fonds, geöffnet werden. Die Jahreseinnahmen aus Konzessions- und Bewilligungsgebühren für Kiesentnahmen aus der Rhone und die für die Materialbewirtschaftung des Projekts erhobenen Gebühren sowie die Beiträge Dritter, die gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorentwurf erhoben werden, und deren allfällige Zuwendungen, werden vollständig in den Fonds einbezahlt. Das reguläre Budget der für den Hochwasserschutz an der Rhone zuständigen Behörde wird ebenfalls in den Fonds einbezahlt.

Es besteht der ausdrückliche Wunsch, den gesamten Betrag der Einnahmen für Kiesentnahmen einzuzahlen und sich damit vom Dekret zu lösen, das vorsieht, dass lediglich der jährlich 1,4 Millionen Franken übersteigende Betrag in den Fonds einbezahlt wird.

Artikel 4 Verwaltung des Fonds

Die Sektion Hochwasserschutz Rhone, die eine Abteilung der damaligen Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) war, hat eine strukturelle Änderung vorgenommen. Der Staatsrat hat mit Entscheid vom 21. Dezember 2016 (am 1. Januar 2017 in Kraft getreten) entschieden, das kantonale Amt Rhonewasserbau (KKR3) einzurichten. Dieses unabhängige Amt ist funktional dem Departement für Mobilität, Raumplanung und Umwelt angegliedert. Wenngleich das Amt verwaltungstechnisch der für die Gewässer zuständigen Dienststelle angegliedert ist, übernimmt es nach dem Gesetz über die Geschäftsführung und

den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (GGFKK) die Verwaltung und Verantwortung für diesen Fonds.

Artikel 5 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Vorentwurfs ist durch die Gesamtkosten des Projekts seit dessen Start begrenzt (nachfolgend «Gesamtkosten»). Für jede Periode der Erhebung müssen die Gesamtkosten bestimmt werden, und deren Meldung hat zu Beginn jeder der besagten Periode zu erfolgen. Die Gesamtkosten der Arbeiten und Untersuchungen insgesamt werden zum jetzigen Zeitpunkt auf der Grundlage des vom Staatsrat im März 2016 verabschiedeten Wasserbauplans GP-R3 geschätzt. Dieser Wasserbauplan liefert eine allgemeine Leitlinie der zu realisierenden Massnahmen im Massstab 1:10'000 sowie die Prioritäten bei der Realisierung; Ziel ist es, von den durch die R3 gebotenen Chancen und den Synergien mit den Projekten der Gemeinde und Dritter bei der Erstellung der Auflagedossiers zu profitieren.

Der Kostenvoranschlag der Arbeiten auf dieser allgemeinen Grundlage beläuft sich für das Wallis auf 2,4 Milliarden Franken einschliesslich aller Nebenkosten. Hinzu kommen die Studienaufträge (270 Millionen Franken) was einen Gesamtbetrag «Studien und Arbeiten inklusiver aller Nebenkosten» in der Grössenordnung von 2,7 Milliarden Franken ergibt. Berücksichtigt man 15% für Diverses und Unvorhergesehenes (360 Millionen Franken), kommt man auf 3 Milliarden Franken.

Die zu diesem Zeitpunkt nicht bezifferten Risiken und Chancen (Sanierung belasteter Standorte, Grundwasser, Materialbewirtschaftung, partizipatives Vorgehen, Synergien mit kommunalen Projekten und Projekten Dritter usw.) werden bei der Erstellung der Auflagedossiers analysiert und präzisiert und sind Gegenstand spezifischer Entscheide.

Der Paragraph 5 des Vorentwurfs des Gesetzes sieht vor, dass die Gesamtkosten nicht nur die für die Studien und Arbeiten der R3 erforderlichen oben genannten Beträge umfassen, sondern auch die zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführten allgemeinen Untersuchungen (50 Millionen Franken), die der R3 anrechenbaren landwirtschaftlichen Begleitmassnahmen (160 Millionen Franken) sowie die Personal- und Betriebskosten (170 Millionen Franken).

Die Gesamtkosten der ersten Periode (1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2024) werden nach derzeitigem Stand auf 700 Millionen Franken geschätzt. Dieser Betrag entspricht einem vorgesehenen Maximalwert und hängt vom Ergebnis und von der Dauer der Verfahren für die öffentliche Auflage der Massnahmen ab.

Eine Simulation des Beitrags der Gemeinden wurde durchgeführt und ist im Anhang zu finden.

Für den Beitrag Dritter werden Angaben verfügbar sein, sobald das Gesetz in Kraft ist (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. b über die Versicherungswerte). Zwischenzeitlich und zur Illustration wurde auf Wunsch des Gesetzgebers für Aufträge dieser Grössenordnungen eine Simulation der Beiträge auf der Grundlage der von der Rhone-Kommission im Jahr 2011 zusammengetragenen Daten durchgeführt, die die Liste der betroffenen Unternehmen sowie deren Katasterwert festlegt.

Man spricht von unechter Rückwirkung, wenn ein neues Gesetz auf Tatsachen Anwendung findet, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Diese Praxis ist möglich, wenn diese Tatsachen noch Wirkungen auf das neue Recht entfalten und diese Praxis nicht die erworbenen Rechte berührt. Die Beiträge betreffen das Projekt R3, das vor dem vorliegenden Vorentwurf gestartet ist und das sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken soll. Das stellt einen Fall der Rückwirkung im uneigentlichen Sinne dar, da die Beitragserhebung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt und die berücksichtigten Tatsachen beim Start des Projekts R3 im Jahr 1996 entstanden sind. Der Beitrag stützt sich daher auf die Gesamtkosten der R3, und die finanzielle Verpflichtung entsteht daher erst nach Inkrafttreten des Gesetzes. Damit dient alles, was sich zuvor zugetragen hat, als Berechnungsgrundlage.

In Absatz 2 sind die verschiedenen Elemente aufgeführt, welche die Bestimmung der Gesamtkosten des Projekts erlauben. Die Auflistung ist absichtlich weit gesteckt und übernimmt nur teilweise die Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG) und 2 der Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (WBV) aufgrund der unterschiedlichen und schwierig zu koordinierenden Zielsetzungen. Die Voruntersuchungen im Umweltbereich sind in dem in diesem Absatz enthaltenen Begriff der Studien ebenso enthalten wie die lokalen Instandsetzungsmassnahmen (Notmassnahmen oder Massnahmen von geringer Bedeutung).

Absatz 3 berücksichtigt die verschiedenen Beträge, die von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden müssen. Folglich müssen der Anteil des Kantons Waadt (festgelegt durch eine Vereinbarung) sowie die infolge von Beeinträchtigungen der Rhone durch natürliche oder juristische Personen entstandenen Kosten bei der Berechnung der Gesamtkosten nicht berücksichtigt werden.

Artikel 6 Grundsätze

Dieser Artikel verweist auf die verschiedenen Finanzierungsquellen des Projekts der R3. Buchstabe a hält fest, dass die Finanzierung des Projektes mit dem Fonds sichergestellt wird. Artikel 3 zählt die verschiedenen Quellen auf, mit welchem der Fonds geäufnet wird, namentlich über das reguläre Budget des Kantons, was einem Projekt dieser Grössenordnung, das technischen oder verfahrenstechnischen Unsicherheiten unterliegt, den erforderlichen finanziellen Spielraum verschaffen kann. Neben der im Dekret festgelegten anfänglichen Dotierung besteht die Möglichkeit späterer Zuwendungen aus anderen kantonalen Fonds. Der Fonds wird ebenfalls durch die Jahreseinnahmen aus Konzessionen und Entnahmebewilligungen für Kiesentnahmen aus der Rhone, aber auch mit den für die Materialbewirtschaftung erhobenen Gebühren (z.B. Deponierung/Entsorgung der Materialien) geäufnet. Der Gesetzesentwurf ändert die im Dekret enthaltene Bestimmung, die vorsieht, dass die 1,4 Millionen Franken übersteigenden Einnahmen in den Fonds einbezahlt werden. Dieser Betrag stellt den Durchschnitt der Einnahmen der letzten Jahre dar und war bereits für die Realisierung der R3 vorgesehen. Daher wurde entschieden, den in dem Dekret vorgesehenen Teil zu ändern und in dem Bemühen um Konsistenz und Vereinfachung dem vorgenannten Finanzierungsfonds die gesamten Einnahmen zuzuweisen.

Die Beiträge der Gemeinden, der Grundeigentümer und anderen Begünstigten des Projekts sowie der konzessionierten Eisenbahnunternehmen ermöglichen ebenfalls die Finanzierung des Projekts der R3. Diese Beiträge werden nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung, des Vorteils, der Kausalität und der Solidarität unter den öffentlichen Gemeinwesen festgelegt.

Die Beiträge, die nicht in vorliegendem Artikel genannt sind, werden auch weiterhin durch die Rechtsvorschriften im Bereich Wasserbau geregelt.

Artikel 7 Zuständigkeit

Dieser Artikel legt die Zuständigkeiten des Staatsrates und des Departements fest, dem das Projekt der R3 zugeordnet ist. Die Entscheide, die nicht ausdrücklich in vorliegendem Artikel genannt sind, sowie die für die Anwendung des Gesetzes erforderlichen Massnahmen werden von dem Departement getroffen, das seine Zuständigkeiten delegieren kann.

2 Allgemeine Regeln der Finanzierung

Artikel 8 Bundesbeiträge

Artikel 8 erlaubt es nicht, den Bund zur Zahlung Bundessubventionen für das Projekt der R3 zu verpflichten. Er legt das Prinzip fest, dass der Kanton die erforderlichen Massnahmen für

deren Erhalt unternehmen muss, sei es in Form von Entscheiden oder Programmvereinbarungen.

Diese Vorgehensweise wird auch für den Erhalt eines Beitrags für Nationalstrassen gewählt, die als Eigentümer des nationalen Strassennetzes Begünstigte des Projekts der 3. Rhonekorrektur sind, insbesondere die A9. Darüber wird derzeit verhandelt.

Artikel 9 Anteile der Beiträge an den Gesamtkosten

Dieser Artikel legt den Anteil der verschiedenen Beiträge, ausgedrückt in Prozent der Gesamtkosten, fest. Der Anteil der Gemeinden beträgt 5% der Gesamtkosten, derjenige der Beitragspflichtigen stellt 75% der Beiträge der Gemeinden oder 3,75% der Gesamtkosten des Projekts dar. Der Anteil der konzessionierten Eisenbahnunternehmen wurde auf der Grundlage des Bundesbeschlusses über den Rahmenkredit des Bundes für die Realisierung der 1. Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) für den Zeitraum von 2009 bis 2014 und seine Botschaft festgelegt, die als Grundlage für die Botschaft des Grossen Rates in Bezug auf das Dekret dienen.

Die konzessionierten Eisenbahnunternehmen unterliegen der kantonalen Gesetzgebung wie jeder andere Beitragspflichtige; das gilt insbesondere für die SBB, deren Beteiligung an dem Projekt keine Bundessubvention darstellt, sondern einen administrativen Beitrag. Darüber hinaus gibt es durch die Privatisierung der SBB keinen Grund mehr, dieses Unternehmen anders zu behandeln; es muss gleich wie die anderen Konzessionäre betrachtet werden. Der im Gesetzesentwurf genannte Anteil von 6,1% entspricht dem aktuellen Modell.

Die oben genannten Prozentsätze sind unabhängig vom Erhalt der in Artikel 8 aufgeführten Beiträge; sie ändern sich nicht in Abhängigkeit von den vom Bund gewährten Subventionen.

Artikel 10 Erhebungsperioden

Der Aufruf zu Beitragsleistungen ist in **drei aufeinanderfolgende Erhebungsperioden** aufgeteilt. **Der Umfang** des Projekts der R3 sowie **seine Dauer** wurden bei den Überlegungen zur Festlegung dieser Perioden berücksichtigt. Bei einem solchen Projekt ist es nicht möglich, nur eine einzige Periode für die Erhebung der Beiträge seitens der Gemeinden, der Beitragspflichtigen und der konzessionierten Eisenbahnunternehmen vorzusehen.

In dem Vorentwurf sind drei Perioden festgelegt. Die erste geht vom Start des Projekts, also vom 1. Januar 1996, bis zum 31. Dezember 2024. Die zweite Periode reicht vom Ende der ersten Periode bis zum 31. Dezember 2034, und die letzte Periode deckt den Zeitraum ab dem Ende der zweiten Periode bis zum Ende des Projekts ab, **längstens** aber bis zum 31. Dezember 2050. Falls das Projekt der R3 über dieses Datum hinaus andauern sollte, muss eine Revision des Gesetzes über die Finanzierung der R3 durchgeführt werden, um einen an die künftigen Umstände und den Fortschritt der Arbeiten zum Schutz des Rhonetals angepassten Zeitraum einzufügen.

Der Beitrag für die erste Erhebungsperiode besteht aus **zwei Beträgen**. Der Erste entspricht einem **Einmalbetrag oder jährlich gleichbleibenden Ratenzahlungen** für alle Kosten des Projekts ab dem Projektstart bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Vorentwurfs. Der zweite entspricht **jährlich gleichbleibenden Ratenzahlungen** für die **geschätzten Kosten** des Fortschritts des Projekts der R3 bis zum Ende der ersten Periode. Falls sich die vorgenommene Schätzung als niedriger oder höher als die effektiven Kosten erweist, wird die Verfügung zur Beitragsbemessung der zweiten Erhebungsperiode dies berücksichtigen.

Die fälligen Beiträge für die zweite und dritte Erhebungsperiode bestehen aus **gleichbleibenden Jahresbeiträgen für die geschätzten Kosten des Projektfortschritts bis zum Abschluss der laufenden Periode**. Wenn die besagten Kosten sich als niedriger oder höher als die Voranschläge erweisen, wird dies in der Verfügung über die Beitragsbemessung für die folgende Erhebungsperiode berücksichtigt.

Für jede Erhebungsperiode wird eine gesonderte Beitragsverfügung eröffnet. Am Ende der letzten Periode ist die allfällige Anpassung des Betrages in Bezug auf diese Periode Gegenstand einer besonderen Verfügung. Eine solche Verfügung ist unabdingbar, da eine Übertragung nicht möglich ist. Darüber hinaus müssen auch die Auswirkungen eventueller Anfechtungen im Laufe der letzten Periode berücksichtigt werden.

Die nicht angefochtenen Entscheide sind endgültig; sie werden nicht überprüft, falls einige von ihnen zu einem späteren Zeitpunkt per Gerichtsentscheid annulliert oder geändert werden. Es wurde beschlossen, die Beträge nicht auf die Beitragspflichtigen abzuwälzen, die den Entscheid über die Beitragsbemessung nicht angefochten haben. Müssten eventuelle Beschwerdeentscheide berücksichtigt werden, würde das System nicht beherrschbar.

Die Regelung des Artikels 9 GEGB wurde hinsichtlich der Möglichkeit übernommen, die Beitragsforderungen mit den Forderungen ihrer Schuldner zu verrechnen.

Artikel 11 Erste Erhebung

Dieser Artikel behandelt die von der ersten Erhebungsperiode betroffenen Beitragspflichtigen sowie den Fall, wo ein Beitragspflichtiger dies im Laufe einer Erhebungsperiode wird.

Die Gemeinden im Sinne von Artikel 12 sind aufgerufen, **ab der ersten Periode** zum Projekt der R3 beizutragen. Nicht berücksichtigt wird die Lokalisierung der bereits durchgeführten Massnahmen oder laufenden Arbeiten, um die Gemeinden zu Beitragsleistungen aufzurufen.

Die Beitragspflichtigen und konzessionierten Eisenbahnunternehmen werden **ab der ersten Periode** zur Beitragszahlung aufgerufen, **da das Projekt der R3 oder dessen Fortschritt ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt oder sie einen Mehrwert generieren.** Dieser Mehrwert kann aufgrund konkreter Realisierungen, generellen Studien sowie des Erhalts oder der Ausweitung der baurechtlichen Stellung auf der Basis des vom Staatsrat am 2. März 2016 (im Sinne von Art. 14 kWBG) genehmigten Wasserbauplans der 3. Rhonekorrektur (GP-R3) auftreten.

Um die Gleichbehandlung mit den anderen Beitragspflichtigen während der laufenden Erhebungsperiode zu gewährleisten, wird eine **pro rate temporis Nachzahlung** vorgenommen, falls ein Beitragspflichtiger im Laufe der Periode entsprechend eingestuft wird. Tatsächlich wäre es unverhältnismässig, eine Nachzahlung für das gesamte Projekt vorzusehen. Der Nachzahlungsbeitrag muss spätestens gleichzeitig mit dem Beitrag der nächsten Erhebungsperiode gezahlt werden. Die gleiche Regelung gilt für die konzessionierten Eisenbahnunternehmen.

3 Beiträge der Gemeinden

Artikel 12 Aufteilung

Der Aufteilungsschlüssel unter den Gemeinden wird unter Berücksichtigung der drei folgenden Prinzipien festgelegt: **Solidarität, Verursacher und Nutzen.** Der Gesamtbetrag der von den Gemeinden zu zahlenden Beiträge im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 des vorliegenden Vorentwurfs teilt sich entsprechend den vorgenannten Prinzipien auf.

Die Prinzipien der Verursacher und des Nutzens waren bereits durch die Rechtsvorschriften im Bereich Wasserbau geregelt. Angesichts der positiven Bedeutung der Arbeiten für die gesamte Walliser Bevölkerung wurde das Prinzip der **Solidarität** hinzugefügt. Tatsächlich tragen diese Arbeiten zu einer Verbesserung der Situation im Rhonetal bei und kommen der Bevölkerung zugute. Dieses Prinzip sieht vor, dass ein Teil der von den Gemeinden zu tragenden Kosten unter allen Gemeinden des Kantons aufzuteilen ist; das Entscheidungskriterium ist die Einwohnerzahl. Die diesem Kriterium zukommende Gewichtung beträgt 25%.

Das **Verursacherprinzip** wird anhand des Einzugsgebiets der Rhone unter Berücksichtigung der Fläche des Gemeindegebietes (Fläche des Flusseinzugsgebiets) festgelegt. Sämtliche Gemeinden des Kantons sind betroffen – mit Ausnahme von Simplon, Zwischbergen und St-Gingolph. Das diesem Kriterium zukommende Gewicht beträgt 15%.

Das dritte berücksichtigte Kriterium ist das Nutzniesserprinzip der getroffenen Massnahmen für die Anstössergemeinden, abhängig vom Wert der Flächen in Gefahrenzonen, die aufgrund der Arbeiten der R3 vor Hochwasser geschützt werden, gemäss dem in Art. 16 Abs. 1 Bst. a kWBG genannten Plan. Es wird vorgeschlagen, eine Unterscheidung zu machen zwischen den Bauzonen und den übrigen Zonen, indem ihnen ein Koeffizient von 10 respektive 1 zugewiesen wird, um dem unterschiedlichen Wert der Flächen Rechnung zu tragen. Die diesem Kriterium zukommende Gewichtung beträgt 60%.

Um die Anstrengungen der vom Raumbedarf der R3 betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen, wird zudem vorgeschlagen, einen Teil der Beteiligung gemäss dem Kriterium des Nutzens (auf 20% festgelegt) für alle Anstössergemeinden hinzuzufügen und diesen Teil dann nur von den direkt betroffenen Gemeinden, **anteilmässig nach dem Bodenverlust**, abzuziehen. Der Einfluss des Projekts wird anhand dem vom Staatsrat mit Datum vom 2. März 2016 genehmigten Wasserbauplan GP-R3 festgelegt.

Die Anstössergemeinden sind auf diese Weise aufgerufen, auf der Basis der drei oben genannten Kriterien ihren Beitrag zu leisten, während die im Einzugsgebiet gelegenen Berggemeinden sich nur in Abhängigkeit von den beiden ersten Kriterien (Solidarität und Verursacher) beteiligen.

Die von der Rhone-Kommission vorgesehene anfängliche Aufteilung (15% nach dem Solidaritätsprinzip und 25% nach dem Verursacherprinzip) wurde angepasst, um zu verhindern, dass der Beitrag pro Einwohner für die flächenmässig grossen Gemeinden, die aber wenig Einwohner zählen, zu hoch ist. Die Änderung der Prozentsätze für die Aufteilung zwischen Solidarität (25%) und Verursacher (15%) ermöglicht somit, bestimmte Extreme zu entfernen, und reagiert teilweise auf Beschwerden bestimmter Gemeinden, die gegen den Entscheid des Staatsrates vom 19. Juni 2013 über den Aufruf zu Beitragsleistungen Beschwerde eingelegt hatten; dieser Entscheid wurde mittels Entscheid vom 28. Januar 2015 vom Staatsrat aufgehoben.

Artikel 13 Bericht und Beitragstabelle

Diese Dokumente müssen vom Kanton für jede Erhebungsperiode erstellt werden. Diese Regelung ist Artikel 23 GEGB entnommen, wurde aber angesichts der Tatsache, dass der Bedarf an Entscheidung seitens des Staatsrates und an Informationen für die Öffentlichkeit deutlich geringer ist, vereinfacht. Der Bericht muss mindestens den Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Periode erwarteten Gesamtkosten des Projekts mit Angabe der bislang angefallenen tatsächlichen Kosten sowie den Gesamtbetrag der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge, insgesamt und für jede in Artikel 12 genannte Kategorie, enthalten. Die von den Beitragspflichtigen und von den konzessionierten Eisenbahnunternehmen zu zahlenden Beträge müssen in diesem Bericht nicht aufgeführt werden, da ihr Anteil bereits in Artikel 9 des vorliegenden Entwurfs festgelegt ist.

Die Projektkosten werden für jede einzelne Massnahme bei der öffentlichen Auflage definiert. Die Kosten pro Periode werden auf der Grundlage der bekannten Kosten der öffentlich aufgelegten Massnahmen, des Wasserbauplans GP-R3 sowie des für die Periode erwarteten Fortschritts der Arbeiten geschätzt.

Bei der Ausarbeitung dieser Dokumente konsultiert der Kanton die Gemeinden und gibt ihnen die Möglichkeit, Änderungsvorschläge schriftlich einzureichen. Den Gemeinden, die einen entsprechenden Antrag stellen, wird damit rechtliches Gehör gewährt; dies ist zwingend vorgeschrieben.

Artikel 14 Entscheid

Über den Beitrag der Gemeinden entscheidet der Staatsrat in einer einzigen Verfügung. In dem Entscheid wird die Höhe des einzelnen Beitrags aller Gemeinden bei jeder Erhebungsperiode im Sinne von Artikel 10 festgelegt.

4 Beiträge von Beitragspflichtigen

Artikel 15 Beitragspflichtige

Dieser Artikel übernimmt vollständig die Regelung von Artikel 37 Abs. 1 kWBV und von Artikel 2 Abs. 2 GEGB. Nicht übernommen wird hingegen Artikel 37 Abs. 2 kWBV. Letzterer sieht vor, dass mit Ausnahme der Zuwendungen die Beiträge Dritter in Höhe von zehn Prozent oder mehr der anerkannten Gesamtkosten vor Berechnung der Subventionen von den Ausgaben abgezogen werden.

Die Einstufung als Beitragspflichtiger erfolgt **abhängig von der Zugehörigkeit**, im Zeitpunkt der Beitragsverfügung, zu einer der vier in Absatz 2 genannten Kategorien.

Als Beitragspflichtige werden alle natürlichen und juristischen Personen betrachtet, die Eigentümer von Liegenschaften und/oder Gebäuden oder Einrichtungen sind, welche zumindest teilweise in den **Überflutungsgefahrenzonen** der Rhone liegen, wie in dem in Artikel 16 Abs. 1 Bst. a kWBG genannten Plan festgelegt. Im Falle von Gesamteigentum haften die Eigentümer solidarisch. Die Regelung von Artikel 6 LPCPF wird für diese erste Kategorie übernommen.

Ebenfalls als Beitragspflichtige gelten die Bauberechtigten auf einem Grundstück, die Leasingnehmer einer Baute/Anlage sowie die Inhaber eines Wasserrechts. Es ist nicht erforderlich, eine Ausnahme für gemeinnützige Einrichtungen vorzusehen (vorgesehen in Artikel 10 GEGB), da diese die in Abs. 2 lit. b des vorliegenden Artikels – der vorsieht, dass die oben genannten Beitragspflichtigen nur zu Beitragsleistungen aufgerufen werden, wenn ihr Nutzen im Zusammenhang mit dem Projekt im Sinne von Artikel 16 erheblich ist – genannte Obergrenze nicht überschreiten würde. Falls der Nutzen nicht erheblich ist, ist kein Beitrag fällig; dessen Höhe ist tatsächlich bereits in dem gemäss Artikel 12 Bst. c von der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die betreffenden Liegenschaften und/oder Gebäude/Einrichtungen befinden, zu zahlenden Beitrag berücksichtigt.

Artikel 16 Aus dem Projekt entstandener erheblicher Vorteil

Diese Regelung legt ausschliesslich den Geltungsbereich des Gesetzes fest; es wird damit nicht die Höhe des zu leistenden Beitrags bestimmt.

Der Nutzen in Bezug auf das Projekt ist für alle Beitragspflichtigen erheblich, die im Sinne von Artikel 15 Abs. 2 Rechte an den Grundstücken und/oder Bauten/Anlagen/anderen Produktionsmittel haben, welche zumindest teilweise in den Überflutungsgefahrenzonen der Rhone liegen und deren **globaler Katasterwert im Zeitpunkt der Beitragsverfügung mehr als 10 Millionen Franken für Liegenschaften und/oder Gebäude/Einrichtungen bzw. 50 Millionen Franken für das Gesamtvermögen beträgt**. Der Zweck dieses Kriteriums besteht darin, diejenigen Beitragspflichtigen separat zu betrachten, deren Wert der Infrastrukturen so hoch ist, dass sie einen der für die R3 festgelegten Gründe der Realisierung oder Priorisierung darstellen. Eine erste Analyse der möglichen Schäden im Hochwasserfall hatte gezeigt, dass mehr als die Hälfte der 10 Milliarden Franken Schadenspotential den grossen Industrien und Infrastrukturen zuzuschreiben ist. Die Kriterien sind festgelegt, um diese grossen Eigentümer und damit Begünstigten des Projekts der R3 zu erreichen, die eine «Spitzengruppe» in den Statistiken der Katasterwerte bilden.

Die Katasterwerte des gesamten Vermögens des betrachteten Beitragspflichtigen auf Kantonsgebiet werden bei der Berechnung des Betrags addiert. Wenn ein Beitragspflichtiger ein Recht an einem der genannten und in der Überflutungsgefahrenzone der Rhone

gelegenen Vermögenswerte besitzt, untersteht er dem Gesetz. Bei der Berechnung der Beitragsgrenze werden seine gesamten Vermögenswerte berücksichtigt, auch diejenigen, die ausserhalb der besagten Zonen liegen.

Eine gleiche Addition der Katasterwerte wird für die Vermögen natürlicher oder juristischer Personen vorgenommen, die untereinander eine wirtschaftliche Einheit bilden oder gemeinsam einen Landwirtschafts-, Industrie- oder Gewerbebetrieb führen. Damit sollen die Situationen beitragspflichtig werden, wo das Projekt defacto einen Mehrwert für eine Gruppe von Beitragspflichtigen schafft. Es wäre dagegen nicht möglich, allein die Präsenz an einem geografisch gemeinsamen Standort zu berücksichtigen.

Artikel 17 Verteilung

Dieser Artikel ermöglicht die Berechnung des Beitrags jedes Beitragspflichtigen; dieser ist abhängig von dem Mehrwert, den er aus dem Projekt zieht. Die **Höhe des Beitrags besteht aus zwei Hälften**.

Die erste Hälfte des Beitrags betrifft den Mehrwert, von dem die Grundstücke und/oder Bauten/Anlagen/anderen Produktionsmittel aufgrund der Aufrechterhaltung der Möglichkeiten ihrer Nutzung infolge des Wasserbauplans profitieren und vorausgesetzt, dass die Überflutungsgefahr statisch bleibt (keine erhöhte Geschwindigkeit). Die Realisierung der R3 ist eine der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Erstellung einer positiven Vormeinung des Kantons für Bauten in Bereichen mit erheblicher Überflutungsgefahr durch die Rhone. Tatsächlich sieht Artikel 16bis kWBV (neu 18bis kWBG) ein vollständiges Verbot aller Bauvorhaben in Gebieten mit erheblicher Gefährdung durch die Rhone vor. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn der Antragsteller die in diesem Artikel festgelegten acht kumulativen Bedingungen erfüllt. Falls der Wasserbauplan GP-R3 nicht verabschiedet worden wäre oder die R3 hätte gestoppt werden müssen, unbeachtlich aus welchem Grund, müsste zu Bauvorhaben in Bereichen mit erheblicher Gefährdung eine negative Vormeinung abgegeben werden. Die Realisierung der R3 bringt einen **direkten und unmittelbaren Mehrwert für alle Rechtsinhaber von Grundstücken in erheblich gefährdeten Gebieten**. Letztere profitieren von der Möglichkeit, positive Vormeinungen für Baugesuche zu bekommen, unabhängig davon, ob die Arbeiten in dem von der besagten Genehmigung betroffenen Bereich bereits im Gange sind.

Dieser Teil des Gesamtbetrags wird anteilig nach der Fläche ihres Grundstückes, die sich in dem Bereich erheblicher Überflutungsgefahr der Rhone befinden, aufgeteilt.

Für die zweite Hälfte des Gesamtbetrags der Beiträge wird der **Mehrwert berücksichtigt, von dem die oben genannten Grundstücke aufgrund der Reduzierung des Schadenpotenzials und/oder der Reduzierung der Versicherungsprämien profitieren**. Die Realisierung der durch die im Wasserbauplan GP-R3 dargestellte R3 vorgesehenen Schutzmassnahmen ermöglicht die Aufhebung von Gefahrenzonen bei seltenen Hochwasserereignissen (Bereiche erheblicher, mittlerer oder geringer Gefährdung). Nach der Realisierung der R3 wird fast nur noch ein Restrisiko bestehen. Der entstandene Mehrwert ist wesentlich, da das Schadenpotenzial (auf über 10 Milliarden Franken geschätzt) vor der Realisierung der R3 sehr hoch war. Die Sicherung des Flusses kommt damit direkt den betroffenen Eigentümern zugute, die geringeren Risiken ausgesetzt sind, verbunden mit möglichen Auswirkungen auf ihre Versicherungsprämien und gegebenenfalls den Verkehrswert der Liegenschaften.

Dieser Teil des Gesamtbetrags wird unter allen Beitragspflichtigen **anteilig** nach dem letzten Versicherungswert ihres Grundstückes und/oder Baute/Anlage andere Produktionsmittel, die in einem der Überflutungsgebiete der Rhone liegen, aufgeteilt. Die Beitragspflichtigen teilen ihren Versicherungswert mit; kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, nimmt der Kanton auf der Grundlage des Verkehrswertes eine Ermessensveranlagung vor.

Dieser Artikel sieht ebenfalls vor, dass eventuelle durch das Projekt verursachte **Minderwerte** angemessen berücksichtigt werden müssen, es sei denn, diese wurden bereits entschädigt.

Der Staatsrat senkt oder erhöht den Beitrag in angemessener Weise, falls unter besonderen Umständen und im Einzelfall die vorgenannten Berechnungsgrundlagen zu einem unbilligen Resultat führen sollten. Diese Regelung des Artikels 29 des Gewässergesetzes von 1932 wird in vorliegendem Fall übernommen.

Die Steuerverwaltung stellt auf Antrag des Departementes die für die Berechnung des Beitrags erforderlichen Dokumente zur Verfügung. Dabei handelt es sich vor allem um die Dokumente in Bezug auf den Katasterwert sowie den Verkehrswert. Das verhindert einen Verstoß gegen die Grundsätze des Datenschutzes im Sinne des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008, indem ausdrücklich in einer formell-gesetzlichen Grundlage die Übermittlung der Dokumente vorgesehen wird.

Artikel 18 Bericht und Beitragstabelle

Dieser Artikel nennt die Dokumente, die der Kanton vor jeder Erhebungsperiode von den Beitragspflichtigen erstellen muss. Diese Regelung ist aus Artikel 23 GEGB übernommen, wurde aber angesichts der Tatsache, dass der Bedarf an Entscheidung seitens des Staatsrates und an Information der Öffentlichkeit deutlich geringer ist, vereinfacht.

Anders als für die Gemeinden vorgesehen, ist in diesem Fall keine Vernehmlassung vorgesehen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör der Beitragspflichtigen ist durch die öffentliche Auflage im Sinne von Artikel 19 des vorliegenden Vorentwurfs gewahrt.

Artikel 19 Öffentliche Auflage

Dieser Artikel übernimmt vollständig die Regelung von Artikel 25 Abs. 1 GEGB. Die in Artikel 18 des vorliegenden Vorentwurfs genannten Dokumente müssen für einen Zeitraum von dreissig Tagen **öffentlich aufgelegt** werden. Dagegen wird dem Kanton keine Frist für die öffentliche Auflage vorgegeben, anders als im GEGB vorgesehen.

Allein die persönliche Benachrichtigung ist nicht ausreichend; es zeigt sich, dass eine öffentliche Auflage erforderlich ist, damit jeder Beitragspflichtige **die Gesamtheit der Beitragspflichtigen** sowie die **Höhe der einzelnen Beiträge erkennen kann**.

Artikel 20 Einsprachen

Jeder Beitragspflichtige kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 26 GEGB, weicht jedoch in Bezug auf die Einsprachefrist, die auf dreissig Tage festgesetzt ist, von diesem ab.

Die Einsprache muss begründet sein und schriftlich an die zuständige Behörde gerichtet werden. Das Einspracheverfahren sieht eine Einigungsverhandlung vor; die zuständige Behörde ist gehalten, die Einigungsverhandlungen durchzuführen.

Artikel 21 Verfügung

Sobald die Frist der öffentlichen Auflage abgelaufen ist und die eventuellen Einsprachen bearbeitet wurden, trifft der Staatsrat **einen Entscheid pro Beitragspflichtigem**. Diese Regelung weicht von der des GEGB ab, das vorsieht, dass der Staatsrat zwei Entscheide trifft.

Die Regelung des Artikels 27 GEGB wird in vorliegendem Artikel übernommen, nach Bereinigung dessen, was aufgrund der allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens offensichtlich ist. Gegen jeden Entscheid einer Verwaltungsbehörde kann innerhalb einer Frist von dreissig Tagen Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz eingelegt werden.

Artikel 22 Gesetzliches Grundpfandrecht

Dieser Artikel orientiert sich an der allgemeinen Regelung von Artikel 227 Abs. 3 des kantonalen Steuergesetzes. Das in diesem Artikel vorgesehene gesetzliche Grundpfandrecht ist ein indirektes gesetzliches Grundpfandrecht, das eine Eintragung erfordert.

Einzig die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind in vorliegendem Artikel aufgeführt, und insbesondere die Liegenschaften sowie die Baurechte. Die Einführung einer Regelung über ein Pfandrecht an beweglichen Sachen wäre unverhältnismässig.

Alle Grundstücke des jeweiligen Beitragspflichtigen werden betrachtet, auch diejenigen, die keinen direkten Vorteil durch das Projekt haben.

Titel 5 Beiträge von Eisenbahnkonzessionären

Artikel 23 Konzessionäre

Dieser Artikel präzisiert, dass die konzessionierten Eisenbahnunternehmen im Sinne von Artikel 9 Schuldner eines Beitrags zu dem Projekt der R3 sind.

Absatz 2 übernimmt die Regelung der Artikel 2 und 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (nachfolgend «EBG»). Die konzessionierten Eisenbahnunternehmen sind Eisenbahnunternehmen, die gemäss den Bestimmungen des EBG eine Infrastrukturkonzession erhalten haben.

Artikel 24 Verteilung

Jeder Konzessionär ist Schuldner eines Beitrags, der vom Mehrwert abhängt, den er aus dem Projekt der R3 zieht.

Das in Absatz 2 vorgesehene Kriterium der Aufteilung ermöglicht die Aufteilung unter den Eigentümern der Eisenbahnstrecken auf der Grundlage des einfachen und objektiven Kriteriums der Distanz der Bahnstrecke in der Gefahrenzone, ohne Berücksichtigung komplexerer Aspekte wie Art der Strecke oder Verkehr.

Artikel 25 Verfahren

Das in den Artikeln 18 bis 22 des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorgesehene Verfahren für die Beiträge der Beitragspflichtigen gilt analog für die konzessionierten Eisenbahnunternehmen. Die Liste der Dokumente, die Gegenstand einer öffentlichen Auflage sein müssen, sind identisch.

6 Schlussbestimmungen

Artikel 26 Abänderung geltenden Rechts

Mit seinem Inkrafttreten bringt dieses neue Gesetz die Änderung verschiedener Gesetze mit sich.

Das Gesetz über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke vom 15. November 1988 wird geändert und ist nicht mehr direkt auf die Beiträge im Zusammenhang mit der R3 anwendbar.

Das **Gesetz über den Wasserbau** vom 15. März 2007 und **seine Verordnung** vom 5. Dezember 2007 werden ebenfalls geändert. Es handelt um eine Anpassung des kWBG an die Besonderheiten der R3, um Verfahrensweisen zu verhindern, die eine Anwendung der kantonalen Rechtsgrundlage unmöglich machen. Daher sind die Artikel über die Gefahrenzonen der Rhone Gegenstand einer Änderung, mit der diese an die zeitlichen und

geografischen Besonderheiten der Gefahrensituation entlang der Rhone angepasst werden sollen. Dazu wird insbesondere vorgeschlagen, bei den öffentlichen Auflagen der besagten Gefahrenzonen pro Abschnitt vorzunehmen. Die Gefahrenzonen werden pro Abschnitt auf der Grundlage von Dammbrech- und Überlaufszszenarien ausgearbeitet. Die Abschnitte werden anhand der überfluteten Geländekammern festgelegt, die von der Topografie abhängen. Die öffentliche Auflage pro Abschnitt ermöglicht eine homogene Sichtweise auf einen kommunalen oder überkommunalen, mit einem Gefahrenszenario verbundenen Gefahrenbereich.

Was die Vormeinungen des Departements betrifft, das diese Zuständigkeit delegieren kann, ist es zwingend erforderlich, den **Korridor zur Bewirtschaftung der Restrisiken** zu berücksichtigen. Tatsächlich wird nach der Realisierung der R3 ein Restrisiko bestehen bleiben. So kann die **Robustheit des Hochwasserschutzsystems der Rhone** sichergestellt werden. Die betroffenen Perimeter werden im Wasserbauplan GP-R3 dargestellt und in den Auflagedossiers der Arbeiten präzisiert. Ein Korridor zur Bewirtschaftung des Restrisikos ist ein Sektor, in dem die Abflüsse aus topografischen Gründen eingeengt sind. Es ist wichtig, zu gewährleisten, dass diese Perimeter die Hochwasser frei ableiten können, um Wasseransammlungen zu vermeiden, die die Gefahrensituation andernorts verschlimmern könnten. In diesen Korridoren müssen die Bauten daher unter Berücksichtigung dieser Anforderungen entwickelt werden, um ein Blockieren des Abflusses zu verhindern. Aus diesen Gründen und obgleich es sich um eine sehr geringe Häufigkeit (Restrisiko) handelt, sind Massnahmen für Bauten erforderlich, die bis zu einer negativen Vormeinung zu einem Baugesuch gehen können.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind direkt mit dem Inhalt des Gesetzes verbunden.

Im Hinblick auf das Personal legt das Gesetz die neuen Aufgaben fest, die spezialisiertes und zusätzliches Personal erfordern, um die Stammdaten einzuholen und laufend zu aktualisieren sowie die Finanzplanungen, Berechnungen der fälligen Beträge, Rechnungstellung und Inkasso sowie die Beilegung von Streitigkeiten und Erledigung von Einsprachen vorzunehmen.

Das Arbeitsvolumen wird in diesem Stadium auf 1 VZÄ für die Dauer der R3 geschätzt.

Sitten, 21. Juni 2017

Anhänge: Vorentwurf des Gesetzes zur Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3)
Simulation appel à contribution des communes
Simulation appel à contribution des tiers